

# RS Vwgh 2007/9/19 2006/08/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2007

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §10 Abs1 Z1 idF 2004/I/077;  
AlVG 1977 §10;  
AlVG 1977 §9;

## Rechtssatz

Ein befristeter Transitarbeitsplatz, der im Rahmen eines vom Arbeitsmarktservice vermittelten Kurses angeboten wird, wobei der potentielle Dienstgeber mit dem Kursveranstalter identisch ist, wird am Arbeitsmarkt nicht üblicherweise angeboten. Er stellt somit auch keine "sonst sich bietende" Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des § 9 AlVG dar, und seine Ablehnung kann folglich auch nicht den Sanktionen des § 10 AlVG unterliegen. Ein solcher Arbeitsplatz wäre auch nicht ein im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1 AlVG zuweisbarer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080252.X05

## Im RIS seit

29.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>